Geschäftsordnung

für die Ortsbeiräte in der Gemeinde Niedernhausen

(in der Fassung des II. Nachtrages vom 29.05.1997 und des III. Nachtrages vom 12. Juli 2005)

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBI. I S. 66) sowie gemäß § 42 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Niedernhausen hat die Gemeindevertretung am 12. November 1986 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von den Bürgern des Ortsbezirks zugleich mit den Gemeindevertretern für die Wahlperiode der Gemeindevertretung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung gewählt.
- (2) Zu Mitgliedern des Ortsbeirats können nur in dem betreffenden Ortsbezirk wohnende Bürger, die nach § 32 HGO das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden.
- (3) Gemeindevertreter können gleichzeitig Mitglieder des Ortsbeirates sein.
- (4) Mitglieder des Gemeindevorstands, hauptamtliche Beamte und Angestellte der Gemeinde oder einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt, oder hauptamtliche Beamte und Angestellte einer K\u00f6rperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der die Gemeinde ma\u00dfgeblich beteiligt ist, sowie hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landes, die beim Oberb\u00fcrgermeister als Beh\u00f6rde der Landesverwaltung besch\u00e4ftigt sind, d\u00fcrfen nicht gleichzeitig Mitglied des Ortsbeirats sein. Das gleiche gilt f\u00fcr hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landes, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) \u00fcber die Gemeinde wahrnehmen, sowie f\u00fcr hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungspr\u00fcfung befa\u00dfst sind, hinsichtlich der Gemeinden des Landkreises.

§ 2

Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Für die Wahl und die Beendigung der Mitgliedschaft eines Ortsbeirats gelten sinngemäß die für die Gemeindevertretung maßgebenden Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung.
- (2) Über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirats entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer konstituierenden Sitzung.

§ 3

Stellung der Mitglieder des Ortsbeirats

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten - unbeschadet dieser Geschäftsordnung - die Vorschriften der §§ 21 - 27 sowie des § 35 (1) HGO.

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

(1) Der Ortsbeirat ist binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung durch den bisherigen Ortsvorsteher einzuberufen.

In dieser Sitzung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Außerdem wählt er den Schriftführer; dieser muß nicht Mitglied des Ortsbeirats, jedoch Bürger des Ortsbezirks oder ein Bediensteter der Gemeinde sein.

- (2) Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher.
- (3) Bis zur erfolgten Wahl des Ortsvorstehers leitet der bisherige Ortsvorsteher die Sitzung.
- (4) Bewirbt sich der bisherige Ortsvorsteher wiederum um das Amt des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirats die Wahl des Ortsvorstehers.

§ 5

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Ortsbeirats ist es, die Teilnahme der Bürger seines Ortsbezirks an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern und eine engere Verbindung zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft zu schaffen.
- (2) Der Ortsbeirat ist von der Gemeindevertretung und vom Gemeindevorstand zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören. Bei den in (8) genannten Angelegenheiten hat der Ortsbeirat im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Anhörung erfolgt in der Regel durch Zuleitung einer Vorlage an den Ortsbeirat. Der Ortsbeirat hat die in der Vorlage bezeichnete Angelegenheit zu beraten und darüber Beschluß zu fassen.
- (4) Die erbetene Stellungnahme soll vom Ortsbeirat innerhalb von 6 Wochen schriftlich und mit Gründen versehen abgegeben werden. In dringenden Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme setzen.
- (5) Wird die von den Ortsbeiräten erbetene Stellungnahme nicht innerhalb der unter (4) genannten Fristen abgegeben, gilt die Anhörung als erfolgt.
- (6) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und Anfragen einzubringen. Die Gemeindevertretung bzw. der Gemeindevorstand sind verpflichtet, die vom Ortsbeirat eingebrachten Vorschläge innerhalb einer angemessenen Frist zu beraten.

Das Beratungsergebnis ist dem Ortsbeirat schriftlich mitzuteilen, mindestens innerhalb von 6 Wochen. Beschlüssen des Ortsbeirats zuwiderlaufende Beschlüsse des Gemeindevorstands sind von diesem zu begründen.

- (7) Wichtige Angelegenheiten nach § 82 Abs. 3 HG0 sind insbesondere:
 - a) Entwurf des Haushaltsplanes.
 - b) Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (Bauleitplanung), soweit sie die Belange des Ortsbezirks berühren.
 - c) Bauabsichten nach § 34 BBauG, die erheblich sind.
 - d) Einrichtung bzw. Aufhebung einer etwaigen Außenstelle der Gemeindeverwaltung im Ortsbezirk.

- e) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von lokalbegrenzten gemeindlichen Einrichtungen der Kulturpflege, von gemeindlichen Sportanlagen, Kindergärten, Friedhöfen, örtlicher Wegebau, Gemeindestraßenbau und Unterhaltung der Gemeindestraßen im Ortsbezirk.
- f) Anhörung bei Angelegenheiten des Eigenbetriebes Gemeindehallen (ab 01.01.2006)
- g) Einrichtung, wesentliche Änderung, Nutzung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsbezirk hinausgeht.
- h) Wesentliche und grundsätzliche Änderungen oder Einschränkungen in der Verkehrsführung.
- i) Vorschläge für die Besetzung der Ortsgerichte.
- k) Erlaß, Änderung und Aufhebung ortsrechtlicher Normen, soweit sie einen Ortsbezirk allein betreffen und erheblich sind.
- I) Bestellung von Schiedsmännern, Benennung von ehrenamtlichen Beauftragten.
- m) Belange der örtlichen Vereine.
- n) Fragen der örtlichen Jugendarbeit.
- o) Investitionsplanungen für den Ortsbezirk oder den Ortsbezirk berührende Planungen.
- n) Nutzungsbestimmung gemeindeeigener Gebäude und Veränderung und Unterhaltung.
- q) Fragen der örtlichen Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung.
- r) Fragen der örtlichen Landwirtschaft / Landschaftspflege.
- s) Hauungspläne und Betriebswerke zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes, soweit die Gemarkung betroffen ist.
- t) Maßnahmen des Umweltschutzes im Ortsbezirk.
- u) Anordnung, Verlängerung und Aufhebung von Veränderungssperren.
- v) Ortsbereichserneuerungen, Denkmalspflege.
- w) Streuplan.
- x) Planvorlagen zur Gestaltung öffentlicher Grün-, Erholungs-, Freizeitanlagen und Kinderspielplätzen, soweit nicht durch Bebauungsplan / Grünordnungsplan festgelegt.
- y) Jahresplanung der Gemeinde zur Belegung der gemeindeeigenen Gebäude.
- z) Ortsbezogene Vermietungen, Verpachtungen und Verkäufe.
- (8) Der Ortsbeirat entscheidet im Rahmen des § 82 Abs. 4 HG0 im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand über:
 - a) Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen.
 - b) Beabsichtigte Maßnahmen zur Dorfverschönerung.
 - c) Einrichtungen der Heimat- und Kulturpflege.
 - d) Ortsbezirksbezogene gemeindliche Veranstaltungen.

(9) Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch Haushaltsmittel für eine eigenständige, angemessene Öffentlichkeitsarbeit.

Den Ortbeiräten werden ferner finanzielle Mittel in Höhe von 3,--DM pro Einwohner und Ortsteil für kleinere Maßnahmen vor Ort in eigener Entscheidung zur Verfügung gestellt, sofern Haushaltsmittel für die beabsichtigte Maßnahme nicht bereits im Haushalt eingestellt sind. Die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich nur für Maßnahmen des Verwaltungshaushaltes möglich. In begründeten Einzelfällen können die Mittel auch für Zwecke des Vermögenshaushaltes, vorbehaltlich der außerplanmäßigen Bewilligung durch den Gemeindevorstand, eingesetzt werden.

Die Deckung der ggf. zusätzlich im Vermögenshaushalt bereitgestellten Mittel ist durch Einsparung im Verwaltungshaushalt (Etat für Ortsbeiräte) sicherzustellen.

Die Ortsbeiräte teilen ihre diesbezüglichen Beschlüsse dem Gemeindevorstand mit.

Der Gemeindevorstand ist an die entsprechenden Vorschläge des Ortsbeirates gebunden, sofern diesem (noch) finanzielle Mittel im Verwaltungshaushalt zur Verfügung stehen und Bedenken rechtlicher oder technischer Art gegen die Maßnahme nicht bestehen.

Folgt der Gemeindevorstand wegen rechtlicher oder technischer Bedenken nicht dem Beschluß des Ortsbeirates, hat er seine abweichende Beschlußfassung dem Ortsbeirat mitzuteilen und die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Kann der Beschluß des Ortsbeirates nicht ausgeführt werden, weil die von der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellten Mittel aufgebraucht sind, ist der Ortsbeirat entsprechend zu informieren.

- (10) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu besonders wichtigen Fragen eigene Anhörungen durchzuführen. Hierzu können sachkundige Bürger zur Beratung einbezogen werden.
- (11) Der Ortsbeirat kann Vorschläge für Bürgerversammlungen machen.
- (12) Dem Ortsbeirat sind Jubiläen und Ehrungen im Ortsbezirk rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6

Einberufung des Ortsbeirats

- (1) Die Einberufung des Ortsbeirats erfolgt durch den Ortsvorsteher. Sie muß erfolgen, wenn es mindestens ein Viertel der Ortsbeiratsmitglieder, die Mehrheit der Gemeindevertretung oder die Mehrheit des Gemeindevorstands unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden vom Ortsvorsteher festgelegt.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirats erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muß in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich und finden so statt, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal.
- (5) Auf Antrag kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Mehrheitsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Niedernhausen gelten sinngemäß.
- (6) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

- (7) Zu den Sitzungen des Ortsbeirats sind die Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter und der Gemeindevorstand einzuladen. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur zur Beratung gelangen, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder des Ortsbeirats damit einverstanden sind.
- (9) Der Ortsbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach dem Abschluß eine allgemeine Bürgerfragestunde ansetzen.

Pflichten zur Teilnahme

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirats verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Fernbleiben unter Darlegung der Gründe soweit möglich vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

§ 8

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Ortsbeirats zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zu Verhandlungen zu demselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (3) In der Einladung zur zweiten Sitzung die Ladungsfrist muß mindestens 1 Tag betragen muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9

Geschäftsgang, Verlauf der Sitzungen

Der Geschäftsgang des Ortsbeirats regelt sich nach den Vorschriften des § 82 HG0. Für den Verlauf der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen sinngemäß.

§ 10

Widerstreit der Interessen

Im Falle eines Widerstreites der Interessen gilt § 25 HGO entsprechend.

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Ortsbeirats sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluß des Ortsbeirats vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Ortsbeirat. Gleiches gilt für den Schriftführer, der nicht Mitglied des Ortsbeirats ist

§ 12

Niederschrift

- Über den Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirats ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen. Aus der Niederschrift muß mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift ausdrücklich festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung auszufertigen und vom Ortsvorsteher, je einem Vertreter der im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen, mindestens jedoch von zwei Ortsbeiratsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist im Original der Gemeindeverwaltung zur Fertigung von Kopien und zur Offenlegung vorzulegen. Der Schriftführer kann sich zur Fertigung der Niederschrift einer Dienstkraft der Gemeindeverwaltung bedienen.
- (3) Eine Abschrift der Niederschrift wird 14 Tage nach der Sitzung des Ortsbeirats für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 109, zur Einsichtnahme offengelegt. Gleichzeitig erhalten die Mitglieder des Ortsbeirats sowie die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung und der Schriftführer Abschriften der Niederschrift. Die Versendung der Niederschrift erfolgt zentral durch die Gemeindeverwaltung Niedernhausen.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von 1 Woche nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Ortsvorsteher erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung

Die Abteilung I "Allgemeine Verwaltung" der Gemeindeverwaltung Niedernhausen ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte. Die Gemeindeverwaltung steht den Ortsvorstehern beratend zur Verfügung und gewährt ggf. nach Rücksprache mit dem Bürgermeister Akteneinsicht. Die Gemeindeverwaltung erledigt den Schriftverkehr der Ortsvorsteher und die Schriftgutverwaltung.

§ 14

Ahndungsmittel

- (1) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirats bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung des Ortsbeirats angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
- (2) Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 100,-- DM bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigten Fernbleiben, den Ausschluß auf Zeit, längstens für 3 Monate aussprechen. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 24a HGO bleibt unberührt.

§ 15

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Niedernhausen gelten sinngemäß, soweit hier oder in der HGO nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, auch für die Ortsbeiräte.

§ 16

Arbeitsunterlagen

- (1) Jedes Mitglied des Ortsbeirats und der Schriftführer erhält je ein Exemplar der
 - a) Hessischen Gemeindeordnung,
 - b) Hauptsatzung,
 - c) Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung,
 - d) Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte.
- (2) Eine Verpflichtung, zum Wohle der Bürger des Ortsbezirks zu arbeiten und zu wirken, bedingt, daß die Mitglieder des Ortsbeirats sich mit diesen Bestimmungen vertraut machen und ihre öffentliche Tätigkeit danach auszurichten.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Niedernhausen vom 2. November 1977 außer Kraft.

Niedernhausen, den 13. November 1986

Dr. Friederici Vorsitzender der Gemeindevertretung

- II. Nachtrag in Kraft getreten am 29. Mai 1997, gleichzeitig ist der I. Nachtrag vom 08. Februar 1996 außer Kraft getreten.
- III. Nachtrag in Kraft getreten am 27.07.2005